

Gumpoldskirchen, 25.11.2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gumpoldskirchen hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende

## **VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE**

beschlossen.

### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

### **Monatsabgaben je begonnenem Kalendermonat**

Tarif für Punkt 2.

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art, je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Kalendermonat **€ 24,66**.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 25.11.2024

Abgenommen am: 27.12.2024



Der Bürgermeister

Ferdinand Köck